

31.

B e r i c h t

der Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 17, den Entwurf eines Gesetzes, die Heranziehung von Militärpersonen zu örtlichen Abgaben betreffend.

Eingegangen am 13. December 1887.

(Decret Nr. 17, Decrete 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 5, S. 68 flg.)

Die Präsidialverordnung vom 22. December 1868 hatte bestimmt, daß die in Preußen über die Heranziehung der activen und nicht activen Militärpersonen und der Hinterbliebenen derselben zu den Communalanlagen geltenden Vorschriften im ganzen Bundesgebiete, soweit sie in demselben noch nicht Geltung haben, eingeführt werden. Beigefügt war dieser Verordnung die Preussische Verordnung vom 23. September 1867, nach deren § 1

von allen directen Communallasten, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren communalen Körperschaften und der Kreiscommunal- und provinzialständischen Verbände vollständig befreit sein sollten 1. die servisirberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Communallasten sollten auch sie beitragen, wenn sie in dem Communalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben; Militärärzte sollten rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht genießen; 2. die auf Inactivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Officiere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge.

(Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes von 1868 Nr. 35, S. 571 flg.)

Nach schweren Kämpfen im Reichstag kam das Gesetz vom 28. März 1886 zu Stande, welches

die Verordnung vom 22. December 1868 insoweit außer Kraft setzt, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der in Officiersrang stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Officiere zu den Gemeindeabgaben entgegen steht und über die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der bezeichneten Personen zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen der Landesgesetzgebung überläßt.

(Reichsgesetzblatt von 1886 Nr. 7, Seite 65.)

Durch Beschluß der Landstände vom 27. März 1886 ist die Königliche Staatsregierung ermächtigt worden, über die Heranziehung der Militärpersonen zu Gemeindeabgaben, soweit diese nach dem Reichsgesetz vom 28. desselben Monats statthast, vorbehaltlich der Prüfung und definitiven Genehmigung durch die nächste ordentliche Ständeversammlung, auf dem Wege provisorischer Verordnung Bestimmung zu treffen. Die